

## Annahme von E-Rechnungen

**Als Bundesoberbehörde erfüllt das Paul-Ehrlich-Institut die Vorgaben des E-Rechnungsgesetzes und nimmt elektronische Rechnungen ab dem 27. November 2019 über digitale Kanäle an.**

Die Einführung der elektronischen Rechnung (E-Rechnung) stellt für die öffentliche Verwaltung in Deutschland einen entscheidenden Schritt zum Ausbau des E-Governments dar. Neben der Digitalisierung von Geschäftsdokumenten ermöglicht die elektronische Vorgangsbearbeitung eine Standardisierung und (Teil-)Automatisierung von Prozessen.

### Rechtliche Grundlagen

Die am 26. Mai 2014 in Kraft getretene EU-Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen verpflichtet alle öffentlichen Auftraggeber europaweiter Vergabeverfahren, elektronische Rechnungen empfangen und verarbeiten zu können. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, sind die Vorgaben der Richtlinie mit dem am 10. April 2017 veröffentlichten E-Rechnungsgesetz in nationales Recht umgesetzt worden. Für oberste Bundesbehörden und Verfassungsorgane sieht das E-Rechnungsgesetz eine Umsetzung der Vorgaben bis zum 27. November 2018 vor, analog zur Frist der Richtlinien-Umsetzung in nationales Recht. Sonstige Behörden der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung haben eine um ein Jahr verlängerte Umsetzungsfrist, die am 27. November 2019 endet.

Mit dem Beschluss der E-Rechnungs-Verordnung (ERechV) vom 6. September 2017 hat das Bundeskabinett die Vorgaben der EU-Richtlinie konkretisiert und darüber hinaus auch Rechnungssteller in die Pflicht genommen, ab dem 27. November 2020 elektronische Rechnungen zu übermitteln. Ausnahmen von dieser Verpflichtung bilden gemäß § 3 Absatz 3 ERechV unter anderem Direktaufträge bis zu einem Auftragswert in Höhe von 1.000 €. Die Verordnung formuliert zudem Anforderungen an das Rechnungsdatenmodell, das grundsätzlich dem neuen Datenaustauschstandard XRechnung oder einem anderen, zur europäischen Norm EN 16931 konformen Standard entsprechen muss.

### Einreichung von E-Rechnungen über die Zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes

Für die gesamte Bundesverwaltung wird als einheitlicher elektronischer Eingangsweg für E-Rechnungen die Zentrale Rechnungseingangsplattform (ZRE) des Bundes genutzt. Die ZRE stellt das Bindeglied zwischen Rechnungsstellern und sämtlichen öffentlichen Einrichtungen der Bundesverwaltung dar.

#### Zugang

<https://xrechnung.bund.de>.

#### Nutzung

Für die Nutzung der Plattform ist eine einmalige Registrierung des Rechnungsstellers erforderlich. In diesem Zuge kann der Rechnungssteller auch die von ihm bevorzugten Übertragungskanäle auswählen und im System hinterlegen.

#### Übertragungskanäle

- Weberfassung
- Upload
- De-Mail
- E-Mail

- Webservice

### **Leitweg-ID**

Zur eindeutigen Identifikation des Rechnungsempfängers dient die Leitweg-ID.

Leitweg-ID des PEI lautet 991-01822-20

### **Einreichung von Rechnungen per E-Mail**

Wenn Sie nicht zur Einreichung von elektronischen Rechnungen verpflichtet sind, senden Sie Ihre Rechnungen bitte per E-Mail

E-Mail: [Rechnungen@pei.de](mailto:Rechnungen@pei.de).

### **Weitere Informationen**

Internetpräsenz des BMI im Bereich „Moderne Verwaltung“<sup>1</sup>.

### **Kontakt**

Dr. Ulrich Krach

Z0/Administration

Telefon +49 6103 77 1154

E-Mail [ulrich.krach@pei.de](mailto:ulrich.krach@pei.de)

DE-Mail [pei@pei.de-mail.de](mailto:pei@pei.de-mail.de)

---

<sup>1</sup> <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/verwaltungsmodernisierung/e-beschaffung/e-beschaffung-node.html>